



Unter welchen Bedingungen ist der Trainingsbetrieb zulässig?

Gemäß der 8. Corona Bekämpfungsverordnung RLP ist das gemeinsame Training im Breiten- und Freizeitsport bei Zustimmung des Eigentümers der Einrichtungen und Anlagen, mit Ausnahme der Schwimmbäder, unter Beachtung folgender Schutzmaßnahmen zulässig:

1. Trainingseinheiten dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden;
2. während der gesamten Trainingszeit ist das Abstandsgebot von 1,5 m einzuhalten; ein Training von Spiel- und Wettkampfsituationen, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder wahrscheinlich ist, ist untersagt;
3. Hygieneanforderungen müssen beachtet und eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf Desinfektion von benutzten Sport- und Trainingsgeräten;
4. bei sportlicher Betätigung in geschlossenen Räumen, ist die Personenbegrenzung und die Pflicht zur Kontakterfassung einzuhalten;
5. Sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, ist ein Mindestabstand zwischen Personen von 3,0 Metern einzuhalten.

Diese Regelungen gelten zunächst bis einschließlich 09.06.2020.

Welche gesonderten Auflagen sind bei der Durchführung des Trainingsbetriebes in geschlossenen Räumen zu beachten?

Die Personenzahl sind nach folgenden Richtgrößen zu begrenzen:

- bei einer Fläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm
- bei einer Fläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm

Die Kontaktnachverfolgbarkeit ist sicherzustellen. Zu erfassen sind Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Welche Hygienemaßnahmen müssen während des Sportbetriebes eingehalten werden?

Das Land Rheinland Pfalz hat für den Trainingsbetrieb und die sportliche Betätigung in den verschiedenen Bereichen spezifische Hygienekonzepte erlassen, die zwingend einzuhalten sind.

- Hygienekonzept für den Sport auf Außenanlagen
- Hygienekonzept für den Sport im Innenbereich
- Hygienekonzept für Fitnessstudios
- Hygienekonzept für Freibäder

Wer ist verantwortlich für die Umsetzung der behördlichen Vorgaben?

Verantwortlich für die Organisation des Trainingsbetriebes und die damit verbundene Einhaltung der behördlichen Auflagen ist der Vorstand. Er hat alle organisatorischen Maßnahmen zu treffen, dass die aufgeführten Auflagen eingehalten werden. Zu den organisatorischen Maßnahmen gehört auch eine entsprechende Unterweisung der Übungsleiter, die den Trainingsbetrieb durchführen. Vorstände aus Vereinen mit vereinseigenen Sportstätten müssen durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass insbesondere der Zutritt zu den Sportanlagen so geregelt wird, dass keine Warteschlangen und größere Menschenansammlungen entstehen. Empfehlenswert sind hier Voranmeldesysteme und ausreichende zeitliche Übergänge zwischen einzelnen Trainingsangeboten. Oberstes Prinzip ist die Minimierung von Risiken in allen Bereichen.

Dieser Punkt ist insbesondere ein Appell an den gesunden Menschenverstand. Wenn Vorstände bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl haben, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren sind, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.

Wer entscheidet über die Öffnung von Sportstätten im Freien?

Sportanlagen für den Trainingsbetrieb im Außen- und Innenbereich dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, wenn der Träger der Einrichtung oder der Anlage einer Öffnung zugestimmt hat.

Vereine, die kommunale Sportstätten nutzen, müssen sich an ihre zuständige Kommune wenden. Diese entscheidet über die Öffnung der Sportanlage und über die Bedingungen zur Nutzung der Anlagen.

Vereine, die vereinseigene Sportstätten unterhalten entscheiden selbständig über die Öffnung der Anlage. Hier ist der Vorstand dafür zuständig, für die Einhaltung der Auflagen zu sorgen.

Vereine, die kommunale Sportstätten gepachtet haben, sollten sich hinsichtlich der Öffnung der Sportstätte mit ihrer Kommune abstimmen. Nicht jedes Pachtverhältnis berechtigt dazu, eigenständig über die Öffnung der Sportstätte seitens des Vereins zu entscheiden.

Gibt es Vorgaben für die Größe der Trainingsgruppen?

Beim Sport im Freien ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern maßgeblich. Hier müssen Vorstände und Übungsleiter verantwortungsvoll bei der Gestaltung der Gruppengröße vorgehen. Entscheidungskriterien sind hier die Art der Sportart, also die Frage, wie einfach der Mindestabstand eingehalten werden kann. Dies ist bei einer Gymnastikgruppe einfacher, als beispielsweise in einer Mannschaftssportart. Eine Rolle spielt auch das Alter der Teilnehmer am Training. Im Kinder- und Jugendbereich ist hier besondere Sorgfalt geboten. Die Trainingsgruppen müssen so gestaltet sein, dass der Übungsleiter immer in der Lage ist, die Übungsgruppe so zu führen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Im Zweifelsfall, insbesondere bei jüngeren Kindern gilt, je kleiner die Gruppe, desto besser. Möglich ist es auch im Kleinkindbereich das Training nur bei Begleitung eines Elternteils zu ermöglichen.

Beim Sport im Innenbereich ergibt sich die Gruppengröße grundsätzlich aus den Vorgaben zur Begrenzung der Personenzahl pro Quadratmeter, siehe Frage "Welche gesonderten Auflagen sind bei der Durchführung des Trainingsbetriebes in geschlossenen Räumen zu beachten?".

Zusätzlich ist während des Trainingsbetriebes die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter sicherzustellen. Auch hier ist je nach Sportart und Alter der Teilnehmer sorgfältig abzuwägen, unter welchen Bedingungen das Training den Auflagen entsprechend und möglichst risikoarm durchgeführt werden kann.

Muss im Trainingsbetrieb eine Schutzmaske getragen werden?

Beim Training muss keine Schutzmaske getragen werden. Gegebenenfalls könnte die Notwendigkeit aber beim Betreten und Verlassen der Sportstätte notwendig sein.